

Satzung der Stadt Bad Honnef über die Bildung einer Seniorenvertretung vom 10.10.2018

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und 27 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Bad Honnef am 20.09.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Einrichtung einer Seniorenvertretung

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) in der Stadt Bad Honnef wird eine Seniorenvertretung gewählt.
2. Die Seniorenvertretung arbeitet überparteilich, verbands- und vereinsunabhängig sowie konfessionell neutral.

§ 2

Aufgaben und Rechtsstellung der Seniorenvertretung

1. Die Seniorenvertretung nimmt die besonderen Interessen und Belange der Seniorinnen und Senioren, insbesondere der Personen, die altersbedingte Einschränkungen haben, wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse in Bad Honnef.
2. Die Seniorenvertretung hat Rede- und Antragsrecht im städt. Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und Soziales (58 (4) GO). Dazu wird ein von der Seniorenvertretung zu Beginn der Wahlperiode bestimmtes festes Mitglied berechtigt, im Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und Soziales mit beratender Stimme teilzunehmen und einmal jährlich einen Bericht abzugeben. Das Mitglied ist förmlich zu bestellen. Die förmliche Bestellung ist vom Rat zu beschließen.
3. Die Seniorenvertretung kann zu Fragen, die ihr vom Rat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen und kann sich mit Anfragen und Anregungen an diese wenden.
4. Die Seniorenvertretung berät im Rahmen ihrer Möglichkeiten Organisationen, Vereine, Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen. Sie soll die in der Stadt Bad Honnef bestehenden Angebote für Seniorinnen und Senioren fördern und ergänzen, aber nicht ersetzen.
5. Die Seniorenvertretung entwickelt ihre Aufgaben aus eigener Initiative. Sie hat eine Ansprechperson in der Verwaltung.
6. Die Seniorenvertretung ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sondern ein Gremium nach § 27 a GO.
7. Die Seniorenvertretung ist selbstfinanziert. Die Mitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten hierfür keine Zuwendung (Entschädigungen, Sitzungsgelder etc.).

§ 3 Zusammensetzung der Seniorenvertretung

1. Der Seniorenvertretung gehören mindestens sieben und höchstens 11 stimmberechtigte Mitglieder an, die in einer öffentlichen Versammlung gewählt werden.
2. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt.

§ 4 Wahl der Seniorenvertretung

1. Die Stadt Bad Honnef lädt alle Seniorinnen und Senioren zu einer öffentlichen Versammlung ein.
2. Alle Kandidatinnen und Kandidaten für die Seniorenvertretung stellen sich in der öffentlichen Versammlung vor und werden nachfolgend in freier und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren gewählt. Die Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen sind als Mitglieder gewählt. Die nachfolgenden Kandidatinnen/Kandidaten sind als stellvertretende Mitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bad Honnef, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit drei Monaten im Stadtgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.
2. Von der Wahlberechtigung ausgeschlossen sind
 - Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine gerichtliche Betreuung nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist
 - Personen, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen.
3. Nicht wählbar sind
 - Bedienstete der Stadt Bad Honnef
 - Mitglieder des Rates der Stadt Bad Honnef

§ 6 Wahlvorschläge

1. Die Stadt Bad Honnef fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
2. Wahlvorschläge können nur von einzelnen Wahlberechtigten auf bereitgestellten Formblättern eingereicht werden.
3. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Kandidatin/einen Kandidaten enthalten. Der Wahlvorschlag muss Familiennamen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Wohnung und Wohnort der Hauptwohnung angeben. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

4. Der Wahlvorschlag muss die Zustimmungserklärung der Kandidatin/des Kandidaten und die Bescheinigung der Wählbarkeit enthalten.
5. Der Wahlvorschlag muss durch die Unterschrift von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift mehrere Wahlvorschläge unterstützen. Die Unterzeichnenden müssen in Block- oder Maschinenschrift Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Für die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleitung bereithält. Für noch im Amt befindliche Mitglieder der Seniorenvertretung entfällt die Notwendigkeit der Beibringung der 10 Wahlunterstützenden.
6. Wahlvorschläge können vom Tage der Aufforderung an bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleitung eingereicht werden.
7. Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden.

§ 7

Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

1. Die Wahlleitung prüft sofort die eingereichten Wahlvorschläge. Stellt sie Mängel fest, so fordert sie unverzüglich den/die Bewerber/in auf, sie rechtzeitig zu beseitigen.
2. Die Wahlleitung entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Ungültige Wahlvorschläge sind von ihr zurückzuweisen.
3. Die Wahlleitung macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 20. Tage vor der Wahl, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekannt.
4. Können weniger als 8 Wahlvorschläge zugelassen werden, fällt die Wahl zur Seniorenvertretung aus. Die Wahlleitung macht dies öffentlich bekannt.

§ 8

Öffentlichkeit

1. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Die Wahlleitung kann aber im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
2. Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.
3. In und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wählenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
4. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

§ 9

Stimmabgabe

1. Die wählende Person hat bis zu drei Stimmen.
2. Sie macht ihre Wahl durch einen Stimmzettel eindeutig kenntlich.

§ 10 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn

- nicht der vorgesehene Stimmzettel verwendet wurde
- der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält,
- der Stimmzettel den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält
- auf dem Stimmzettel mehr als drei Personen angekreuzt oder bezeichnet sind.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt. Eine Wahlprüfung findet nicht statt.

§ 12 Vorsitz und Verfahren

Die Seniorenvertretung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in sowie eine/n Schriftführer/in. Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden führt der Vorsitz der Bürgermeister oder die von ihm bestimmte Vertretung.

§ 13 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Seniorenvertretung bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Neuwahl hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.

§ 14 Ausscheiden, Nachrücken

1. Die Mitgliedschaft in der Seniorenvertretung endet durch schriftlichen Verzicht, durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit, durch Wegzug oder Tod.
2. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist eine Nachberufung möglich. Dabei bleiben diejenigen Bewerberinnen und Bewerber außer Betracht, die auf ihre Anwartschaft verzichtet oder ihre Wählbarkeit inzwischen verloren haben. Ist die Liste der Bewerberinnen und Bewerber erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Mitgliederzahl der Seniorenvertretung vermindert sich entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.